

## Vorlage Nr. 068/11

Betreff: **3. Änderungssatzung zur Satzung über die Umlegung des  
Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer in der Stadt  
Rheine  
- Unterhaltungssatzung Fließgewässer -**

Status: öffentlich

### Beratungsfolge

<b>Haupt- und Finanzausschuss</b>	29.11.2011	<b>Berichterstattung durch:</b>	Herrn Kuhlmann Herrn Lütkemeier				
TOP	<b>Abstimmungsergebnis</b>				z. K.	vertagt	verwiesen an:
	einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.		
<b>Rat der Stadt Rheine</b>	13.12.2011	<b>Berichterstattung durch:</b>	Frau Dr. Kordfelder Herrn Kuhlmann Herrn Lütkemeier				
TOP	<b>Abstimmungsergebnis</b>				z. K.	vertagt	verwiesen an:
	einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.		

### Betroffene Produkte

4	Finanzen
---	----------

### Betroffenes Leitbildprojekt/Betroffene Maßnahme des IEHK

Kein Projekt des IEHK 2020 betroffen
--------------------------------------

### Finanzielle Auswirkungen

<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> einmalig	<input type="checkbox"/> jährlich	<input type="checkbox"/> einmalig + jährlich
<b>Ergebnisplan</b>		<b>Investitionsplan</b>		
Erträge		Einzahlungen		
Aufwendungen		Auszahlungen		
<b>Finanzierung gesichert</b>				
<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein			
durch				
<input type="checkbox"/> Haushaltsmittel bei Produkt / Projekt				
<input type="checkbox"/> Mittelumschichtung aus Produkt / Projekt				
<input type="checkbox"/> sonstiges (siehe Begründung)				

### mittelstandsrelevante Vorschrift

Ja       Nein

**Beschlussvorschlag/Empfehlung:**

Die nachstehende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer in der Stadt Rheine - Unterhaltungssatzung Fließgewässer – wird beschlossen.

**3. Änderungssatzung zur  
Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes  
für fließende Gewässer in der Stadt Rheine  
- Unterhaltungssatzung Fließgewässer -  
vom 13. Dezember 2011**

Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

Aufgrund der

- §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV NRW S. 271),
- §§ 91 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV NRW S. 185),
- §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394)

hat der Rat der Stadt Rheine durch Beschluss vom 13. Dezember 2011 die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer in der Stadt Rheine – Unterhaltungssatzung Fließgewässer – vom 18. Dezember 2008 beschlossen.

In § 2 „Unterhaltungsaufwand“ erfolgt in der Auflistung der Umlagebeträge der Unterhaltungsverbände nachstehende Änderung:

Altenrheine	19,00 €/ha,
Bevergerner Aa	14,00 €/ha,
Elte	12,00 €/ha,
Frischhofsbach	26,00 €/ha,
Hemelter Bach	16,00 €/ha,
Hörsteler Aa	12,00 €/ha,
Hummertsbach	8,00 €/ha,
Landersum/Bentlage	18,00 €/ha,
Saerbeck	13,00 €/ha,
Wambach	25,00 €/ha.

In § 7 „Inkrafttreten“ wird folgender Satz angefügt:

Die 3. Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2012 in Kraft.

**Begründung:**

Die Unterhaltungsverbände stellen die ihnen entstehenden Kosten für die Unterhaltung der fließenden Gewässer den Gemeinden in Rechnung, soweit die Kosten nicht durch eigene Einnahmen oder Landes- und Kreiszuschüsse gedeckt sind.

Nach dem Landeswassergesetz (LWG) und dem Kommunalabgabengesetz (KAG) können die Gemeinden die von ihnen zu tragenden Anteile auf die Eigentümer der Grundstücke im seitlichen Einzugsbereich, aus denen Wasser den zu unterhaltenden Gewässern zufließt, umlegen.

Wie aus der folgenden Tabelle ersichtlich ist, haben einige Verbände ihre Hebesätze von 2010 nach 2011 geändert. Damit die der Stadt Rheine/TBR AöR im Jahre 2011 in Rechnung gestellten Aufwendungen auf den Grundbesitzabgabenbescheiden für 2012 berücksichtigt werden können, ist ein Satzungsbeschluss erforderlich.

Die Gegenüberstellung der Hektarsätze 2010 und 2011 (Verbände mit Änderungen sind durch Fettdruck hervorgehoben) ergibt sich aus der folgenden Tabelle:

<b>Verband</b>	<b>Hektarsatz 2010</b>	<b>Hektarsatz 2011</b>
Altenrheine	19,00 €	19,00 €
Bevergerner Aa	14,00 €	14,00 €
<b>Elte</b>	<b>11,00 €</b>	<b>12,00 €</b>
Frischhofsbach	26,00 €	26,00 €
Hemelter Bach	16,00 €	16,00 €
Hörsteler Aa	12,00 €	12,00 €
Hummertsbach	8,00 €	8,00 €
Landersum/Bentlage	18,00 €	18,00 €
<b>Saerbeck</b>	<b>11,00 €</b>	<b>13,00 €</b>
Wambach	25,00 €	25,00 €